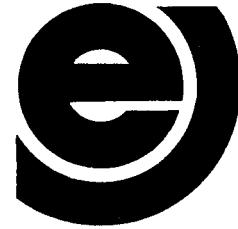


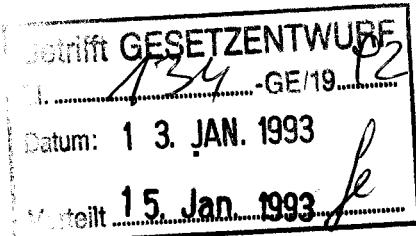
18/SN-245/ME



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Präsidium des
Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
Le

Sachbearbeiter:
DI Gartner

Wien, am
12. Januar 1993

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschaadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L) sowie Entwurf einer Verordnung über die Festlegung der Immissionsgrenzwerte**

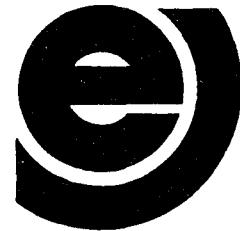
Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir übermitteln Ihnen in der Anlage 25 Gleichstücke unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes in obiger Angelegenheit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

(Dipl.-Ing. Johann Gartner)

Anlagen



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien 4, Brahmsplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123
DVR 0422100

Telefax:
(0 22 2) 505 12 18

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie
Durchwahl: 220

Ihr Zeichen: 21.19444/7-I/8/92 Ihre Nachricht vom: 21.19444/7-I/8/92
Unser Zeichen: Dipl.-Ing. Ga/Le Sachbearbeiter: DI Gartner

Wien, am
7. Januar 1993

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen
durch Luftschadstoffe (Immissionschutzgesetz - Luft, IG-L)
sowie Entwurf einer Verordnung über die Festlegung der
Immissionsgrenzwerte**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Zu den uns übermittelten im Betreff genannten Entwürfen erlauben wir uns, wie folgt
Stellung zu nehmen:

Grundsätzliches

Vorweg ist festzuhalten, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie aus dem Kompetenztatbestand "Luftreinhaltung" des B-VG für sich offensichtlich eine ausschließliche Generalkompetenz unter völliger Mißachtung des Bundesministeriengesetzes 1973 ableitet, die soweit geht, daß den danach zuständigen Ressortministern - insbesondere dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten - nichteinmal mehr ein Anhörungsrecht zukommt, was verfassungsrechtlich zumindest bedenklich ist.

Dieser Gesetzesentwurf sieht die Umsetzung wirkungsbezogener und strenger Immissionsgrenzwerte vor. Insbesondere durch die Festlegung von Halbstunden-Mittelwerten auf niedrigem Niveau erfolgt eine gegenüber internationalen vergleichbaren Regelungen weit strengere Auslegung des Vorsorgeprinzips. Es werden den Erläuterungen nach bereits jetzt in vielen Bereichen Grenzwertüberschreitungen gemessen. Daher ist mit erheblichem Sanierungsaufwand zu rechnen, wobei nicht auszuschließen ist, daß viele Anlagen, die bereits nach be-

stehenden gesetzlichen Regelungen, etwa dem LRG-K 1989, saniert werden oder saniert worden sind, neuerlich zur Immissionsminderung herangezogen werden könnten. Es bedürfte jedenfalls einer stärkeren Abgrenzung von Sanierungen nach diesem Gesetz gegenüber solchen nach anderen Vorschriften.

Darüber hinaus ist zu bedenken, daß schon bisher die Sanierungen nach dem LRG-K üblicherweise den Stand der Technik maximal ausnützen. So könnte es vorkommen, daß nach weiteren Vorschreibungen zur Immissionsminderung lediglich die Stilllegung der betreffenden Anlagen in Frage käme.

Es erhebt sich weiterhin die Frage, ob nach dem LRG-K neu genehmigte oder entsprechend geänderte Anlagen grundsätzlich auch noch von Sanierungsmaßnahmen nach dem Immissionsschutzgesetz betroffen sein sollen, obzwar sie bereits dem geltenden Stand der Technik entsprechen.

Ohne die überragende Bedeutung des Umweltschutzes und der Luftreinhaltung zu erkennen, erscheint dennoch aus volkswirtschaftlichen Überlegungen eine Abwägung auch der ökonomischen sowie energiepolitischen Aspekte geboten, die im vorliegenden Entwurf mit den Bemerkungen "In diesem Gesetz ist daher kein Raum für die Abwägung von Ökonomie gegen Ökologie", "Die finanzielle Situation eines Betriebes darf kein Grund für das Nichtsetzen einer Maßnahme sein" (Erläuterungen Seite 43 zu § 10 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 6 letzter Satz) schlichtweg negiert wird. Auf die Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen zum erreichbaren Effekt soll demnach keinerlei Rücksicht genommen werden, was z.B. auch aus den Bestimmungen des 4. Abschnittes sowie aus § 12 Abs. 2 mit der nur einjährigen Frist zur Vorlage eines Sanierungsprojektes klar hervorgeht. Eine derartige Hintanstellung sämtlicher wirtschaftlicher Überlegungen erscheint schon aus rein volkswirtschaftlichen Erwägungen nicht akzeptabel.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 2 Abs. 5 und 6:

Der Entwurf unterscheidet zwischen Immissionsgrenzwerten, die durch im Inland zu setzende

Maßnahmen eingehalten werden können (Kategorie 1) und solchen, die überwiegend Maßnahmen im Ausland erfordern (Kategorie 2).

Überschreitungen dieser Grenzwerte verlangen eine Ursachenerhebung und Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges durch die zuständigen Behörden. Grundlage dafür ist eine genaue Zuordnung von Immissionsanteilen an einzelne Emittenten bzw. Emittentengruppen, sowie die Festlegung des lokalen Anteiles der Immissionen und der Ferntransporte bzw. des In- und Auslandsanteiles.

Dieses Problem der Zuordnung ist wissenschaftlich seriös nicht zu lösen und kann nur auf Abschätzungen und Annäherungen beruhen. Die Aufgabenstellung scheint daher in der Praxis kaum bewältigbar.

Zu § 2 Abs. 7 und 8:

In diesen Begriffsbestimmungen erscheint die Festlegung der Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen als viel zu allgemein formuliert. So sind unter anderem auch ganz allgemein Waldgebiete als besonders empfindliche Ökosysteme angeführt. Die Landschaft Österreichs ist einerseits dicht mit Waldfächern durchsetzt, sodaß bei einer engen Auslegung des Begriffes "Wald" eine fast durchgehende Anwendung der "Waldgrenzwerte" auf das ganze Land nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem wird in den Erläuterungen zum § 3 (1) gesondert darauf verwiesen, daß der jeweils strengere Immissionsgrenzwert gilt, wenn ein Gebiet mehrere Typen von besonders zu schützenden Gebieten in sich vereint.

Da andererseits derartige "Gebiete" (z.B. nur einzelne Orte) in der Regel sehr klein sein können, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit bzw. Durchführbarkeit von speziellen Immissionsgrenzwerten besonders im Bereich von Ballungs- bzw. Industriezentren, wobei hier auf den in den Erläuterungen beschriebenen Kumulationseffekt (Seite 30, letzter Absatz zu § 3 Abs. 1) hinzuweisen ist, der übrigens keine Entsprechung im Gesetzestext findet.

Zu § 3:

Bei der Erlassung der Verordnung für Immissionsgrenzwerte ist das Einvernehmen des

Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten unbedingt erforderlich, da ja allfällige Änderungen an Anlagen nur im Rahmen der GewO oder des LRG-K, für welche der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig ist, durchgeführt werden können.

Zu § 7:

Wegen der niedrig festgesetzten Grenzwerte werden sehr häufig Überschreitungen festzustellen und Statuserhebungen mit großem Aufwand durchzuführen sein. Eine Festlegung der Grenzwerte in Form statistischer Größen wie Perzentile, Untersuchungsgebiet-Mittelwerte etc. könnte dazu beitragen, daß "Ausreißer" durch lokale Einzelereignisse, welche gesundheitlich unbedeutend sind, oder Meßfehler ausgeglichen und hoher Zusatzaufwand vermieden wird.

Zu § 8 Abs. 4 und 8 im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2:

Der Begriff der "repräsentativen Umweltschutzvereinigungen" ist unpräzise und auch in den Erläuterungen nicht näher definiert. Um eine einigermaßen praktische Vollziehung zu gewährleisten, ist gerade hier eine exakte Definition solcher Gruppierungen, die erfahrungsgemäß Extremstandpunkte und zwar vehement vertreten, unerlässlich. Zur Problematik darf nur auf die Regierungsvorlage vom 11.11.1991 eines UVP-G verwiesen werden, die in § 15 (2) solchen Gruppierungen nur dann Parteistellung zuerkennt, wenn ein vom Bund oder betroffenen Land eingerichtetes weisungsfreies Organ mit der Aufgabe, die Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen, nicht besteht und selbst dann nur gesamtösterreichische Natur- und Umweltschutzorganisationen, die als Vereine mit einem solchen Vereinszweck seit mehr als zehn Jahren angemeldet und nachweislich tätig sind. Im jüngst zur Stellungnahme übermittelten Arbeitsentwurf eines UVP-G vom 9.11.1992 wurden im übrigen derartige Gruppierungen überhaupt nicht erwähnt.

Zu § 9 Abs. 1:

Aufgrund von Erfahrungen sind die festgelegten Fristen (5 und 7 Jahre) bei der Durchführung der Sanierung zu kurz, da durch Rechtsmittel bis zu den Höchstgerichten durch Anrainer für

alle für eine Sanierungsmaßnahme erforderlichen Bewilligungen (Landschaftsschutz, Baurecht, Wasserrecht etc.) dieser Zeitraum größer sein kann.

Zu § 9 Abs. 4:

Wie ein Landeshauptmann durch Verordnung bei außerhalb des Bundesgebietes auftretenden Emissionen Sanierungsmaßnahmen im Inland, wenn z.B. der Schadstoff im Inland gar nicht emittiert wird, festlegen soll, bedarf einer Aufklärung.

Zu § 9 Abs. 5, Abs. 6 letzter Satz, im Zusammenhang mit § 12

Gemäß diesen Bestimmungen ist beim Vollzug dieses Gesetzes zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ein Eingriff in sonstige rechtskräftige Anlagenbewilligungen möglich bzw. sogar erforderlich.

Das bedeutet z.B. im Zusammenhang mit der Sanierungspflicht gemäß § 12 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K), daß die als einmalig beabsichtigte Anpassung der Emissionsgrenzwerte von weiteren Sanierungsverpflichtungen erfaßt werden kann. Damit entsteht für den Anlagenbetreiber eine totale Rechtsunsicherheit hinsichtlich der rechtskräftigen Anlagenbewilligungen.

Im Zusammenhang mit § 27 des vorliegenden Entwurfes bedeutet dies weiters, daß bereits 2 Jahre nach Vollendung der Sanierungsmaßnahmen gemäß § 12 LRG-K eine neuerliche Sanierungspflicht auf Grundlage des vorliegenden Gesetzesentwurfes möglich ist.

Die Vorgangsweise, in einem Immissionsschutzgesetz über die Festlegung von Emissionsgrenzwerten die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sicherzustellen, ist aufgrund der mangelhaften Zuordenbarkeit zu Verursachern grundsätzlich in Frage zu stellen.

Die Emissionsgrenzwerte des LRG-K und der zugehörigen Verordnung verlieren dadurch ihren verbindlichen Charakter und werden zu einer "subsidiären Richtlinie".

Zu § 10 Abs. 1 Ziff. 3:

In Ziff. 3 wird für die Verringerung der Immissionen vorgesehen, daß vornehmlich bei jenen Emittentengruppen vorzugehen ist, die den größten Beitrag zur Immission leisten. Dies könnte bei Außerachtlassung aller sonstigen Gegebenheiten dazu führen, daß ein einzelner Großemittent, wie etwa ein Kraftwerk, unabhängig von seiner konsensgemäßen Bau- und Betriebsweise jedenfalls neuerlich zur Sanierung herangezogen wird.

Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken, daß hier im wesentlichen gerade die energie- und allgemeinwirtschaftlich bedeutendsten Unternehmen betroffen sein werden, scheint diese Bestimmung in eklatantem Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz zu stehen.

Zu § 12:

Nachdem jede Anlage, die einen bestimmten Luftschadstoff emittiert, im Sinne § 12 (1) für eine Grenzwertüberschreitung hinsichtlich dieses Stoffes "mitbestimmend" ist, wären somit trotz des Grundsatzes gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3 Maßnahmen bezüglich aller nur denkbaren Anlagen zu treffen, was schlichtweg unrealistisch erscheint. Der Begriff "mitbestimmend" wäre - unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes - zu präzisieren.

Die Festlegung einer ein Jahr nicht übersteigenden Frist in § 12 (2) erscheint zu kurz, da gerade bei sehr komplexen Anlagen wie kalorischen Kraftwerken etc., die in der Regel ohnehin dem Stand der Technik entsprechen, eine entsprechende Projekterstellung wesentlich mehr Zeit beanspruchen wird.

Bei den Sanierungsmaßnahmen für Anlagen sollten grundsätzlich die darüf geltenden materiellen Vorschriften vorrangig heranzuziehen sein, so etwa das LRG-K.

Zu § 13:

Zur Frage des Fernwärmeanschlußzwanges sei vorweg auf die Fülle der damit verbundenen rechtlichen Probleme verwiesen.

Da die Fernwärmeverversorgung zu den Angelegenheiten des Gewerbes gem. Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG zählt, stellt sich primär die Frage nach der Regelungskompetenz des BMFUFJF, abgesehen davon, daß das Gewerberecht insbesondere auch nach der in den Erläuterungen angezogenen Versteinerungstheorie keine Enteignung, wozu ein Anschlußzwang zweifelsfrei zu zählen ist, kennt.

Darüberhinaus würde die Normierung eines Fernwärmemeanschlußzwanges eine Fülle von Regelungserfordernissen und Eingriffen in andere Materiengesetze bedingen. Abgesehen von der Frage, ob die Fernwärmeverversorgung dann noch auf Basis privatrechtlicher Verträge oder nur mehr hoheits- und abgabenrechtlich analog zur Wasserversorgung erfolgen kann, wäre die Schaffung von Fernwärmewirtschafts- und -wegegesetzen unabdingbar.

Zu § 16:

Hier wird eine Generalkompetenz für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie arrogiert, die rechtlich nicht gedeckt erscheint.

Zu § 17:

Aufgrund dieser Bestimmung in Verbindung mit den Erläuterungen dazu stellt sich die Frage, ob in einer Industriezone bzw. einem vorbelasteten Gebiet überhaupt noch eine schadstoffemittierende Anlage errichtet werden kann, auch wenn die Emissionen gering sein sollten und eine Auswirkung auf die Immissionsgrenzwerte im vorhinein gar nicht festgestellt werden kann.

Zu § 20:

Dazu ist kritisch anzumerken, daß auch dann, wenn die Hauptverursacher von Grenzwertüberschreitungen im Ausland liegen (Ferntransporte von Schadstoffen), eine Reduzierung des noch verbleibenden, kleinen Inlandsanteiles vorgesehen ist. Zu erwähnen ist dabei, daß Wärmekraftwerke in Österreich heute nur mehr einen geringen Anteil zur Immissionsbelastung beitragen (siehe dazu auch Energieberichte der österreichischen Bundesregierung), durch diese

Regelungen jedoch zu weiteren Maßnahmen gezwungen werden können.

Grundsätzlich steht bei hohen Auslandsanteilen der Immissionen der Aufwand für Maßnahmen im Inland in keinem Verhältnis zur angestrebten Wirkung.

Zu § 22:

Diese Bestimmung regelt Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe aus dem Hausbrand. Dazu ist zu überlegen, ob nicht anstatt der Festlegung von Emissionsgrenzwerten Beschränkungen für die einzusetzenden Brennstoffe und Zulassungsprüfungen für die Heizanlagen zweckmäßiger wären.

Ohne auf die zu § 13 vorgebrachten grundsätzlichen Einwände nochmals eingehen zu wollen, fragt sich, warum gerade hier kein Fernwärmeanschlußzwang in Erwägung gezogen wurde.

Zu § 24:

Die vorgesehene Formulierung "wenn anzunehmen ist" verpflichtet den Betreiber zu hohen Kosten, auch wenn sich nachträglich herausstellt, daß seine Anlage keinen erheblichen Beitrag zur Grenzwertüberschreitung leistet. Ist letzteres der Fall, müssen die Kosten der Messung von der Behörde getragen werden.

Zu § 27:

Sofern eine Anlage ein Sanierungsprojekt nach § 12 des LRG-K darstellt, ist für diese Anlage innerhalb von 5 Jahren keine Sanierungsmaßnahme nach dem Immissionsschutzgesetz vorzuschreiben (siehe hiezu auch unsere Bemerkung zu § 9 Abs. 5 und 6). Es fehlt jedoch eine Bestimmung betreffend nach dem LRG-K genehmigte neue oder dementsprechend geänderte Anlagen. Für solche Anlagen sollte eine Ausnahme von der Geltung des Immissionsschutzgesetzes oder zumindest ein Absehen von weiteren Sanierungsmaßnahmen auf zumindest 10 Jahre vorgesehen werden.

Zu § 28:

Für die nach diesem Bundesgesetz angeordneten Sanierungsmaßnahmen ist keine Bewilligung nach einem anderen Bundesgesetz erforderlich - dies soll nach den beiliegenden Erläuterungen die unverzügliche Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen sicherstellen. Erforderliche Bewilligungen nach landesrechtlichen Bestimmungen (Naturschutz, Baurecht) bleiben jedoch aufrecht.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei emittierenden Anlagen, die an der Gesamtimmissionssituation mitverantwortlich sind, die dafür notwendigen Genehmigungsverfahren einen nicht unbeträchtlichen Zeitraum dauern, und eine Verkürzung dieses Zeitraumes zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen kaum zu erreichen sein wird.

Zum Entwurf einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 ist folgendes zu bemerken:

Die Festlegung von Immissionsgrenzwerten der Kategorie 1 für SO₂ und NO₂, insbesondere in Form von Halbstundenmittelwerten, ist für viele Gebiete Österreichs nicht verständlich, weil eine maßgebliche Beeinflussung der Immissionsbelastung durch Ferntransporte auch in der nächsten Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann. In einer Reihe von Untersuchungen, z.B. durch die Unterabteilung "Luftreinhaltung und Energietechnik" des Amtes der o.ö. Landesregierung wurde wiederholt über Schadstoffverfrachtungen aus den Nachbarländern berichtet. Daher besteht nach wie vor die Möglichkeit, daß im Vergleich mit den zum Schutz des Waldes festgelegten Grenzwerten ein beachtlicher Beitrag der Immissionsbelastung von Schadstoff-Ferntransporten stammt.

Weiters ist, besonders aus der Sicht der strengen Grenzwerte zum Schutz des Waldes, der Entfall der Perzentilregelung nicht zielführend. Damit gehen nämlich auch alle bei Immissionsmessungen immer wieder vorkommenden Ausreißer (z.B. untypische Einflüsse wie PKW-Abgas in der Nähe der Messung, außergewöhnliche Wetterlagen wie extreme Inversionsperioden, etc.). voll in die Bewertung der Meßergebnisse ein; dies ist unverständlich und daher abzulehnen. Eine Aussonderung derartiger Ausreißer, etwa durch eine geeignete Perzentilregelung wie z.B. die Perzentilregelung für den Kurzzeitgrenzwert der o.ö. Luftreinhalteverordnung, ist daher als zweckmäßig anzusehen. Auch in der BRD und in der

EG kommen bei Immissionswerten nach wie vor Perzentilregelungen zur Anwendung.

Darüber hinaus bedeuten die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Immissionsregelungen gegenüber den in den Erläuterungen angeführten EG-Richtlinien eine wesentliche Verschärfung der Grenzwerte.

Wie bereits zum § 3 des IG-L gefordert, ist für die jeweilige Verordnung auch das Einvernehmen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu fordern.

Zu § 2:

Die Einführung einer Anzahl neuer Grenzwerte "VMW, VMW7, P-96" etc. führt zu immer komplizierteren Auswertungen der Meßergebnisse und ist gerade für die "Vegetationsgrenzwerte" nicht angebracht, da in Österreich unterschiedliche Vegetationsbedingungen vorliegen.

Eine grundlegende unrichtige Denkweise ist auch der Umstand, daß aufgrund des Entwurfes der IG-L und der zugehörigen Verordnung bereits bei einer Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes, der ja "wirkungsbezogen" ist (§ 2 Abs. 4 IG-L), bereits Maßnahmen erforderlich sind, unabhängig davon, ob dadurch eine Schädigung oder Belästigung z.B. der Vegetation gegeben ist. Laut Forstgesetz und der zugehörigen Verordnungen muß bei einer Überschreitung von Grenzwerten festgestellt werden, ob eine Schädigung dadurch eingetreten ist. Dadurch wird den unterschiedlichen Vegetationsbedingungen (Boden, Wasser, Höhenlage, Klima etc.) für die verschiedenen Pflanzen in Österreich entsprochen. Dem wird durch die vorliegenden Entwürfe nicht Rechnung getragen.

Im übrigen sollte durch die vorliegenden Entwürfe die Luftqualität langfristig beurteilt und beeinflußt werden. Für ein derartiges Ziel sind HMW nicht sinnvoll und sollten daher entfallen.

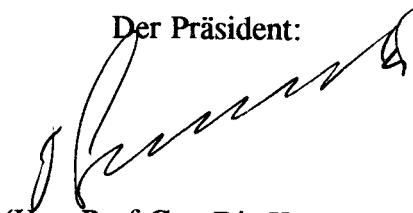
- 11 -

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Bedenken verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICH

Der Präsident:


(Hon. Prof. Gen. Dir. Komm. Rat
Mag. Dr. Walter FREMUTH)

Die Geschäftsführerin:


(Dr. Ulrike BAUMGARTNER-GABITZER)

